

KAMMER REPORT

Heft 7 · Januar 2005

INHALT



EDITORIAL

Satzungsversammlung 1

EUROPA

Treffen befreundeter und benachbarter Rechtsanwaltskammern in Nürnberg 2

AKTUELLES

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien 5

E-Mail-Anschriften der Anwaltskanzleien 5

Karikaturpreis der BRAK an Marie Marcks 5

Gestaltung der Homepage der RAK Tübingen 5

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes 6

LITERATURHINWEISE 6

KAMMERVERSAMMLUNG 2005 7

PERSONALIEN 7

IMPRESSUM 7



REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE DES KAMMER REPORTS IST DER 20. FEBRUAR 2005

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung im November 2004 war eine der besonderen Art: Zum einen war die Sitzung auf zwei Tage angesetzt (22. und 23.11.2004), zum anderen wurden von den angesetzten sieben Tagesordnungspunkten immerhin zwei abgearbeitet.

Der kundige Leser ahnt: Es geschah Bedeutungsvolles.

Neben den Fachanwaltschaften – man kann diese fast als geborene bezeichnen – für Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht und den in der 2. Satzungsversammlung unter Geburtswehen hervorgebrachten Fachanwaltschaften für Insolvenz- und Versicherungsrecht, erblickten plötzlich sechs weitere Fachanwaltschaften das Licht der Welt.

Es war, als ob sich die Mitglieder der Satzungsversammlung zwischen der 2. und der 3. Satzungsversammlung einer intensiven Hormonbehandlung unterzogen hätten...

Geradezu sinnfällig wurde als erste neu einzuführende Fachanwaltschaft der Fachanwalt für Medizinrecht unter Tagesordnungspunkt 2.1. aufgerufen. Die Geburt ist gut verlaufen.

Das Kind benötigt eine Bleibe. Hierfür hilft ihm zukünftig der Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Damit in allen Fährnissen der Welt dem Kind Sicherheit geboten werden kann, steht ihm zukünftig ein Fachanwalt für Verkehrsrecht zur Seite.



Erwachsen geworden denkt der Mensch ans Häusle-Bauen. Sehr hilfreich kann ihm dabei der Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht unter die Arme greifen.

Auch an das Ende allen menschlichen Lebens dachte die Satzungsversammlung. Um den Übergang elegant und nach Möglichkeit steuersparend zu gestalten, wurde der Fachanwalt für Erbrecht erkoren.

Nicht so recht ins Schema passt der Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht. Zur Strafe wurde dieser – anders als die vorausgegangenen, die mit großer Mehrheit beschlossen wurden – nur mit ausreichender Mehrheit beschlossen.

Die Voraussetzungen bezüglich theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen in den einzelnen Fachanwaltschaften können Sie der Homepage der BRAK (www.brak.de) unter dem Link „DAV“ entnehmen.

Das Bundesjustizministerium muss die Beschlüsse der Satzungsver-



Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

sammlung überprüfen. Anhaltspunkte, dass die Beschlüsse rechtswidrig sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Das bedeutet: Voraussichtlich ab Sommer 2005 können Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihrer Bedeutung mit neuen Fachanwaltschaften Gewicht verleihen.

Ich gehe davon aus, dass noch eine Vielzahl von weiteren Fachanwaltschaften beschlossen wird. Ob dies – von Fachanwaltschaft wurde häufig als Marketinginstrument gesprochen – dem rechtsuchenden Bürger hilft, ob der einzelne Rechtsanwalt davon profitiert, oder ob durch immer neue Fachanwaltschaften diese sich wiederum selbst entwerten, das mag die Zukunft zeigen.

Nicht abgeschlossen sind die Beratungen zu § 7 BORA. Die Satzungsversammlung ist durch die „Spezialisten“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom August dieses Jahres in Zugzwang gebracht worden. Ob zukünftig – gegebenenfalls auf welchem Gebiet – die Kollegin, der Kollege, sich als Spezialist für ..., Experte für ... auf seinem Briefkopf anpreisen darf, wird ebenso wie die Frage, ob auch der „Spezialist“ zur (kontrollierten) Fortbildung verpflichtet werden soll, Thema der nächsten Sitzung der 3. Satzungsversammlung sein, die am 21. Februar 2005 stattfinden wird.

Namens des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Tübingen wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen ein erfolgreiches Jahr 2005.

RA Hans-Christoph Geprägs
Vizepräsident

Treffen befreundeter und benachbarter Rechtsanwaltskammern in Nürnberg

Anfang November fand in Nürnberg das diesjährige Treffen befreundeter und benachbarter Rechtsanwaltskammern statt. Diese seit Jahren bestehende und auf eine Initiative des Ehrenpräsidenten der RAK München, Dr. Ernst, zurückzuführende Einrichtung bringt – mehr oder weniger streng gehandhabt – Kammern aus dem alpenangrenzenden Raum zu einem Erfahrungsaustausch zusammen.

Die Veranstaltung erfährt ihren besonderen Reiz dadurch, dass sich die verschiedensten Länder daran beteiligen. Ausser dem Kern aus Deutschland, Österreich und Italien fanden sich dieses Mal auch Teilnehmer aus der Slowakei, Tschechien und Slowenien ein. Aus Deutschland ist die erstmalige Anwesenheit eines Kammervertreters aus Sachsen erwähnenswert.

Die Tagung beleuchtet in Vorträgen aktuelle Rechtsentwicklungen in den verschiedenen Ländern und gibt ausreichend Raum zur Diskussion.

Obligatorische Streitschlichtung

Zunächst befasste sich Herr Ehrenpräsident Dr. Ernst von der RAK München mit der obligatorischen Streitschlichtung. Er bemängelte die Umsetzung in nur wenigen Bundesländern und stellte für Bayern das Auslaufen des Modells im nächsten Jahr fest, verbunden mit der pessimistischen Analyse, dass es gescheitert sei. Allerdings fanden sich in der Diskussion Stimmen, die dies weitaus positiver beurteilten. Für Regensburg wurden beispielsweise zunehmende Zahlen gemeldet und es wurde auch angemerkt, dass häufig eine Rückmeldung auch erfolgreicher Schlichtungen fehlt. Für Baden-

Württemberg wies Herr Präsident Schäfer von unserer Kammer darauf hin, dass es keine Befristung der Schlichtungsregelung gibt. Er bezweifelte allerdings die kursierende Zahl von nur etwa 20 Prozent erfolgreicher Schlichtungen und führte dies, sollte die Zahl richtig sein, teilweise auf die immer noch geringere Autorität des anwaltlichen gegenüber dem richterlichen Schlichter und fehlende Ausbildung der Anwaltschlichter im mediativen Bereich zurück.

Fortbildungspflicht aus Sicht des CCBE

Herr Kollege Ströbel, Präsident der RAK Stuttgart, referierte über das Thema Fortbildungspflicht aus Sicht des CCBE. Vor dem Hintergrund von § 43 a Abs. 6 BRAO und dass in unserem Berufsrecht die Verletzung dieser Pflicht letztlich nicht sanktioniert ist, stellte er die bestehende Situation in anderen europäischen Ländern dar. So gibt es in England und Wales, für die Niederländer, auch in Belgien und Norwegen obligatorische Fortbildungspflichten mit vorgeschriebenen Fortbildungspunkten oder Ausbildungsstunden, deren Verletzung teils Sanktionen nach sich ziehen. Andere haben, wie bei uns, nur allgemeine Formulierungen im Berufsrecht stehen. Die österreichischen Teilnehmer wussten zu berichten, dass bei ihnen wegen der langen und intensiven Anwaltsausbildung und unter dem Stichwort „freier Beruf“ keine Vorschriften dazu bestehen. Demgegenüber existieren in Italien solche Ausbildungsverpflichtungen mit Kontrollen über die Kammern. Gibt es in Deutschland inzwischen einen Gesetzesvorschlag der BRAK mit deutlich schärferen Ansätzen, als sie die bestehenden Regelungen vorsehen, ist eine europäische

Harmonisierung über die CCBE-Vollversammlung noch in weiter Ferne. Sie vermochte auch im dritten Anlauf in Dublin keine einheitlichen Regeln zu verabschieden. Der neue Resolutionsvorschlag sieht jedenfalls „höchste Standards“ und deren weitgehende Kontrolle durch

mehr am Anwaltsberuf selbst als an der Richtertätigkeit orientierte Anwaltsausbildung erkennbar. Dr. Posch wies auf Nachfrage allerdings darauf hin, dass die Absolventen des Jurastudiums bei ihnen ebenfalls zunehmen und letztlich auch bei ihnen die Qualität dafür

Zulassung europäischer Kollegen als deutsche Rechtsanwälte

Herr Kollege Staehle, Präsident der RAK München, hielt den Vortrag zum Thema Zulassung europäischer Kollegen als deutsche Rechtsanwälte gem. § 11 EuRAG. Grundlage für die Zulassung sind §§ 11,12 EuRAG, so dass mindestens 3-jährige effektive und regelmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts erforderlich sind. Bei kürzerer Tätigkeit bieten die §§ 13 bis 15 EuRAG Ausnahmeregelungen mit verstärkten Nachweisanforderungen. Nach der Meinung des Referenten ist die Messlatte für solche Nachweise nicht besonders hoch. Selbst das Prüfungsgespräch gem. § 15 EuRAG hat in der Praxis keinen eigentlichen Prüfungscharakter und dient nur der stichprobenartigen Kontrolle. Bei den vorzulegenden Falllisten oder Arbeitsproben sind nur anonymisierte Angaben erforderlich. Ein österreichischer Kollege wies für sein Land darauf hin, dass Regulatorien fehlen würden und eigentlich Alle alles anbieten dürften. Auch in dieser Hinsicht sei wiederum die Qualität der Leistung entscheidend für die Durchsetzung auf dem Markt.



vlnr: RA Dr. Ernst und RAin Rohleder (bd. RAK München), RA Schäfer (RAK Tübingen)

die Kammern vor. Dass Letzteres einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Kammern mit sich bringt, blieb jedenfalls auch nicht unerwähnt.

Neue Juristenausbildung in Deutschland

Zur neuen Juristenausbildung in Deutschland trug Frau Kollegin Rohleder, Vizepräsidentin der RAK München, vor. Sie meinte, sich dieses Gesetz nicht gewünscht zu haben, und vermochte darin auch kein Mittel zur Eindämmung der derzeitigen Juristen- oder besser Anwaltsschwemme zu erkennen. Kollege Dr. Posch, Präsident der RAK Oberösterreich, hielt dem die vierjährige spezielle Anwaltsausbildung nach dem Studium in Österreich entgegen, zu welcher noch ein Jahr beim Gericht oder der Verwaltung hinzukommt. Es erschließt sich von selbst, dass der Drang in den Anwaltsberuf stärker gesteuert werden kann, wenn Aspiranten erst einmal einen Kollegen finden müssen, der sie vier Jahre lang ausbildet und bezahlt. Damit wird auch die dort deutlich

entscheidend sei, wer sich später erfolgreich im Anwaltsberuf wiederfände. Auch Österreich ist demnach der taxifahrende Volljurist nicht fremd. Italien kennt ebenfalls den Konzipienten für den Anwaltsberuf, der während der Anwaltsausbildung laut dortiger Berufsordnung zwar bezahlt werden soll, oft aber froh sein muss, wenn er überhaupt und unbezahlt einen ausbildenden Kollegen findet. Seien etwa Tausend Euro im Monat das bezahlte Durchschnittsgehalt, wäre beispielsweise in Rom der nicht entlohnte Aspirant die Regel. Seien in Italien zwar die Durchfallquoten bei den speziellen Anwaltsprüfungen sehr hoch, gäbe es andererseits einen regelrechten Prüfungstourismus etwa in südliche Regionen mit deutlich leichteren Anforderungen. In Bozen bei einem Anwaltsaufkommen von 560 Kollegen - wusste Dr. Platter, Kammersekretär der RAK Bozen, zu berichten - würden sich jährlich etwa 200 Aspiranten mit 20 bis 30 Prozent Erfolgsquote zur Prüfung vorstellen.

Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts

Herr Kollege Dr. Kempfer, Vizepräsident der RAK München, nahm sich der Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts an und referierte dazu über Tendenzen bei der beruflichen Zusammenarbeit. Er zeigte interessante Überlegungen bei der Ausgestaltung der Rechtsanwalts-GmbH auf, indem sämtliche Geschäftsanteile der Berufsausübungs-GmbH von einer zu gründenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehalten werden, was beispielsweise das Ausscheiden eines Gesellschafters erleichtern würde. Auch berichtete er über einen Gesetzesentwurf, welcher die Zusammenarbeit von Anwälten mit Berufsfremden über

den Kreis des § 59a BRAO hinaus erlauben soll, wobei er exemplarisch den Kfz-Sachverständigen nannte. Schließlich erwähnte er die ungeklärte Frage, wie die von der Rechtsprechung (Bayerisches Oberstes Landesgericht NJW 2000, 1647; BFH NJW 2004, 1974) für zulässig erklärte Rechtsanwalts-AG bei der Rechtsanwaltskammer zuzulassen ist. Darüber schwebt beim BGH ein Verfahren, in welchem ein Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht erwartet wird, von welchem man sich wiederum eine „Anweisung“ an den Gesetzgeber erhofft. Für die Rechtslage in Österreich wurde dazu erwähnt, dass es dort keine Zusammenhänge von Rechtsanwälten mit Nicht-Anwälten gibt.

Gegenwärtiger Stand des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Der Vizepräsident der RAK Nürnberg, Kollege Heinz Plötz, zeigte den gegenwärtigen Stand des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf. Es soll beim Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt bleiben. Besonders erwähnt wurde die Absicht, das RDG gegenüber Regelungen in anderen Gesetzen offen zu halten. Ebenso wurden Probleme angesprochen, welche mit dem nicht-anwaltlichen Mediator im Zusammenhang stehen, dessen nur gesprächsleitende Tätigkeit gegenüber dem regelnden Eingriff als zulässig angesehen wurde. Wie es RA Schäfer, Präsident der RAK Tübingen, in der Diskussion ansprach, wird die Formulierung der Definition des Begriffs „Rechtsdienstleistung“ von zentraler Bedeutung sein.

Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte in Österreich

Herr Kollege Dr. Radl, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, beschäftigte sich mit dem Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte in Österreich. Dort gibt es zwar kein dem Rechtsberatungsgesetz entsprechendes

Gesetz und auch keine Legaldefinition für „Rechtsberatung“, jedoch eine ähnliche Regelung über die österreichische Rechtsanwaltsordnung. Danach ist auch in Österreich die Rechtsberatung den Rechtsanwälten vorbehalten und alle anderen gelten - und so steht es in der RAO - als „Winkelschreiber“. Somit kennen also auch die österreichischen Kollegen zunehmende Konkurrenz von nicht-anwaltlichen Beratern, welchen gegenüber sich in erster Linie die Qualität der anwaltlichen Leistung durchsetzen soll. Sehr unterschiedlich wurde in der Diskussion die Frage beurteilt, ob der Gesetzentwurf des RDG in Deutschland die Möglichkeiten für Nicht-Anwälte erweitert, oder ob mit der beabsichtigten Neuregelung nur die bisherige Rechtslage fortgeschrieben werde. Der österreichische Kollege sah jedenfalls in der Rechtentwicklung in Deutschland einen weiteren Schritt zur Öffnung für Rechtsberatung durch andere als Anwälte. Einig waren sich allerdings alle darüber, dass jede weitere Öffnung der Rechtsberatung für Nicht-Anwälte einen erheblichen Verlust an Rechtskultur mit sich bringen und zwangsläufig auch die Funktion der Rechtspflege beeinträchtigen würde. Dabei trat der Kollege Kröber, Präsident der RAK Sachsen, mit einem flammenden Redebeitrag besonders in Erscheinung.

Vertrauensschadensfonds am Beispiel der Oberösterreichischen RAK

Schließlich erläuterte Dr. Posch, Präsident der Oberösterreichischen RAK, den Vertrauensschadensfonds am Beispiel der Oberösterreichischen RAK. Dort haben die Veruntreuungen von Mandantengeldern zu der Einrichtung eines Notfallfonds geführt, der Entschädigungsleistungen ohne Rechtsanspruch vorsieht. Die derzeitige Einzahlung je Anwalt in den gedeckelten und am Schadensverlauf orientierten Vermögensfonds liegt bei jährlich 73,00 EUR. Banken beispielsweise wegen ihrer Wert-

berichtigungsmöglichkeit, Versicherungen oder Großkonzerne werden nicht entschädigt und es kommen vor allem besondere soziale Umstände für die Entscheidung über die freiwillige Leistung zum Tragen. Einbezogen ist auch das Fehlverhalten von Kanzleiangeestellten. Im Jahr 2002 wurden 103.000,00 EUR, im letzten Jahr 64.000,00 EUR und in diesem Jahr bislang 52.000,00 EUR ausbezahlt. Kollege Staehle, Präsident der RAK München, wusste für seine Kammer auch von einem freiwilligen Fonds zu berichten, ohne dass darüber viel Aufhebens gemacht und für den jährlich 25.000,00 EUR im Haushalt eingestellt würden. Erwähnung fanden auch die Überlegungen des Gesetzgebers in Deutschland, eine Lösung durch die Verschärfung der Regeln des Umgangs mit Fremdgeldern herbeizuführen.



RA Hans Link
(Präsident der RAK Nürnberg)

Die RAK Nürnberg und an ihrer Spitze deren Präsident RA Link war den Teilnehmern ein aufmerksamer und glänzender Gastgeber. Schon der Eröffnungsabend mit Schlossführung durch „Katarina Tucher“ und einem gemeinsamen Abendessen im Hirsvogelsaal gab Gelegenheit für einen ersten Gedankenaustausch. Nachdem sich viele der Kolleginnen und Kollegen nun schon länger kennen, waren offene Gespräche möglich. Zum nächsten Treffen haben die Kollegen der Steiermärkischen Kammer nach Graz eingeladen.

RA Peter Rusch, Tuttlingen

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien

Die Anwaltschaft beschäftigt sich seit kurzem mit der Frage, ob sie wegen der am 23.05.2001 in Kraft getretenen Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet ist, für ihre Kanzlei einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und ein sog. Verfahrensverzeichnis über automatisierte Datenverarbeitung zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten.

Eine Verunsicherung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist durch das Merkblatt des Informationsrechtsausschusses des DAV zum Datenschutz in Anwaltsbüros auf der Homepage des DAV, das von einer Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und Einrichtung des o.g. Verfahrensverzeichnisses ausgeht, entstanden. Bei den Kolleginnen und Kollegen im Landgerichtsbezirk Tübingen wurde diese Verunsicherung noch durch den Abdruck dieses Merkblattes in den Mitteilungen des Anwaltsvereins Tübingen verstärkt.

Der Vorstand sieht sich deshalb verpflichtet, auf die nach seiner Auffassung zutreffende Stellungnahme des Ausschusses Datenschutzrecht der BRAK hinzuweisen, die auf der Homepage der BRAK unter www.brak.de nachzulesen ist.

Die Kernaussagen dieser Stellungnahme lauten:

1. Rechtsanwälte sind bezüglich ihrer **mandatsbezogenen Informationsverarbeitung** nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Das Bundesdatenschutzgesetz ist gegenüber dem anwaltlichen Berufsrecht subsidiär.
2. Die Bestellung eines **externen** Datenschutzbeauftragten ist unzulässig, weil sich daraus ein nicht auflösbarer Konflikt mit dem Berufsgeheimnis ergeben würde (§ 43a Abs. 2 BRAO, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

3. Die **Verarbeitung von Personal-
daten der Kanzlei** ist anders zu beurteilen, hier gelten die Grundsätze des allgemeinen Datenschutzrechts.

E-Mail-Anschriften der Anwaltskanzleien

Die Geschäftsstelle unserer Kammer versendet seit Mitte August 2004 per E-Mail die sog. „KammerInfo“ an die Rechtsanwaltskanzleien im Kammerbezirk, die die neuesten Nachrichten der Bundesrechtsanwaltskammer und unserer Kammer enthält.

Diese „KammerInfo“ und andere dringende und wichtige Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Tübingen für ihre Mitglieder werden per E-Mail an die Kanzleien im Kammerbezirk versandt, deren E-Mail-Anschrift in der Geschäftsstelle der Kammer bekannt ist.

Der Vorstand bittet deshalb alle Mitglieder, die bislang ihre E-Mail-Adresse der Rechtsanwaltskammer Tübingen nicht mitgeteilt haben, dies nachzuholen.

Karikaturpreis der BRAK an Marie Marcks

Der mit 5.000,00 EUR dotierte Karikaturpreis der BRAK ging 2004 an Marie Marcks. Der Preis wurde der 1922 in Berlin geborenen Künstlerin von Dr. Dombek, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, in Anwesenheit der Bundesjustizministerin Zypries überreicht. Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

Die Feierstunde fand im Bundesjustizministerium statt. Bevor Dr. Dombek die Ehrung vornahm, würdigte die Ministerin die Preisträgerin mit sehr persönlich gefärbten Worten. Sie hob deren Wirken für die Gleichberechtigung der Frau, gegen die Zerstörung der Umwelt, aber auch ihr Auftreten in der Asylrechtsdebatte und gegen den

Rechtsradikalismus hervor. Marcks sei eine würdige und scharfsinnige Preisträgerin, die ihre Erfahrungen als zeitweilig alleinerziehende Mutter und freiberuflich tätige Künstlerin in ihr Werk einfließen lasse.

Frau Dr. Vetter-Liebenow, stellvertretende Direktorin des Wilhelm-Busch-Museums in Hannover, schilderte als Laudatorin die Stationen der Preisträgerin. Zunächst war sie als freie Malerin und Grafikerin tätig gewesen, bevor sie sich dann in den 50er Jahren der politischen Karikatur zuwand. Ihre Karikaturen erschienen im Spiegel, im Stern, in der Zeit, in Titanic, vor allem aber regelmäßig in der Süddeutschen Zeitung. Seit 1948 lebt die Künstlerin in Heidelberg.

Marie Marcks zeigte sich in ihrer humorvollen Dankesrede als die eindrucksvolle und vitale Persönlichkeit, welche auch in ihren Karikaturen hervorscheint.

In den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, Berlin können noch bis Ende Februar 2005 Werke der Künstlerin besichtigt werden. Ausserdem gibt es anlässlich der Preisverleihung eine limitierte Auflage von 200 Stück der Karikatur „Justitia“, die je Exemplar für 195,00 EUR zuzüglich Versandkosten bei der BRAK bestellt werden kann.

Gestaltung der Homepage der RAK Tübingen

Aufruf an alle Kolleginnen und Kollegen: Derzeit wird für unsere Kammer die Homepage erstellt. Damit Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, darin gerade die Informationen finden, auf die es Ihnen ankommt, teilen Sie der Geschäftsstelle bitte Ihre Wünsche und Anregungen mit. Gerade weil immer mehr Anwälte auf das Internet zugreifen, soll auch etwas brauchbares entstehen. Wir bitten Sie daher um rege Mithilfe.

Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes

Juristenausbildung, Fortbildung

Bamberg, die 1000-jährige Kaiserstadt in Franken, deren sehenswertes Altstadtensemble 1995 in das Weltkulturerbe der UNESCO aufgenommen wurde, war am 17.09.2004 Austragungsort der 102. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Eine umfangreiche Tagesordnung musste abgearbeitet werden, von Fragen des Haushalts der BRAK über die ersten Probleme im Zusammenhang mit dem RVG bis zu den neuesten Vorschlägen der Länderjustizminister zu einer angeblich umfassenden Justizreform.

■ Resolution zum RDG-E

Im Mittelpunkt der Aussprachen und Erörterungen stand der erst 10 Tage vorher vom Bundesministerium der Justiz vorgestellte Diskussionsentwurf eines das Rechtsberatungsgesetz angeblich modernisierenden Rechtsdienstleistungsgesetzes. Ohne eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, stellte die Hauptversammlung klar, dass sie Einzelvorschläge des Entwurfs durchaus begrüßt, z. B. die Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung im Familien- und Freundeskreis, die Feststellung der Unzulässigkeit von Rechtsdienstleistungen, die mit anderen Leistungspflichten des Erbringers kollidieren, wie beispielsweise und offensichtlich bei Rechtsschutzversicherungen, oder die Präzisierung, dass Mediation nur soweit und solange keine Rechtsdienstleistung ist, wie sie nicht mit rechtlichen Regelungsvorschlägen verbunden wird. Kritisch wurde dagegen die im Entwurf versuchte Definition der Rechtsdienstleistung kommentiert, die nur und erst dann vorliegen soll, wenn sie umfassend - was immer das heißen mag - erbracht wird. Auf Ablehnung stieß auch die vorgesehene völlige

Freigabe der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung oder die Berechtigung aller Interessenvereinigungen und Verbände, unabhängig von ihrer Größe und Dauer zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ermächtigt zu sein. Die Hauptversammlung fasste ihre erste Einschätzung in einer Resolution zusammen, die zwischenzeitlich auch in den BRAK-Mitt. 2004, Heft 5, veröffentlicht wurde.

■ Berichte zu Europa und zur Juristenausbildung

Das Plenum nahm Berichte von JR Dr. Weil, Düsseldorf, Vorsitzender des Europa-Ausschusses der BRAK, über die neueste Entwicklung der wettbewerbsrechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit den freien Berufen, die federführend in Brüssel und in Berlin geführt wird, und von Rechtsanwalt Ströbel, Präsident der RAK Stuttgart und Vorsitzender des Juristenausbildungsausschusses der BRAK, zu den ersten Überlegungen zur Implementierung der anwaltsorientierten Ausbildung im juristischen Studium zur Kenntnis.

■ Geprüfte Fortbildung

Entscheidungen zur Ausgestaltung einer von den Rechtsanwaltskammern geprüften Fortbildungspflichtung traf die Hauptversammlung nicht. Die Kompetenz hierzu, so die einhellige Meinung, sollte der Satzungsversammlung übertragen werden. Es wurde deshalb beschlossen, dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen der §§ 43 a Abs. 6, 59 b Abs. 2 BRAO vorzuschlagen.

■ Bewertung von Anwaltskanzleien

Die vom zuständigen BRAK-Ausschuss überarbeiteten Richtlinien

zur Bewertung von Anwaltskanzleien, zuletzt veröffentlicht in den BRAK-Mitt. 1992, 24 ff., wurden der Hauptversammlung von dessen Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Ernst, München, vorgestellt. Sie fanden einhellige Zustimmung. Die Neufassung der Richtlinien ist zwischenzeitlich ebenfalls in den BRAK-Mitt. 2004, Heft 5, veröffentlicht worden.

Die nächste Hauptversammlung der BRAK findet am 29.04.2005 in Bremen statt.

RA Ekkehart Schäfer
Präsident

LITERATURHINWEISE

Madert
Rechtsanwaltsvergütung in Straf- und Bußgeldsachen - Praxis der Strafverteidigung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, EUR 45,00.

Petzold/von Seltmann
Das neue Kostenrecht GKG, JVEG, RVG
C.H.Beck Verlag, München
EUR 22,00.

Schoreit/Dehn
Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe – Kommentar
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, EUR 74,00

Dellner u.a.
Steuerrecht für Anwälte
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne, EUR 58,00

Jungbauer
Vorbereitungsbuch zur Abschlußprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte, Fach: RVG/GKG
ISAR Fachbuch Verlag, München
EUR 11,00

Neue Fachanwälte

Name:		Kanzleianschrift:		seit:
RA Sigmund Perwein	(FA SteuerR)	Zwerggerstr. 15	88214 Ravensburg	16.03.2004
RA Michael Mayerhofer	(FA ArbR)	Bahnhofstr. 29	88400 Biberach	13.08.2004
RA Jochen Beyerlin	(FA InsR)	Kuppelnaustr. 2	88212 Ravensburg	19.08.2004
RA Dr. Martin Ludwig	(FA FamR)	Römerstr. 93	72793 Pfullingen	19.08.2004
RA Norbert Miller	(FA InsR)	Schillerstr. 1	78628 Rottweil	15.09.2004
RA Maximilian Rein	(FA SozR)	Karl-Peter-Str. 10	72458 Albstadt	15.09.2004
RA Michael Sting	(FA FamR)	Wilhelm-Kraut-Str. 66	72336 Balingen	30.09.2004
RAin Christine Wörn	(FA FamR)	Hindenburgstr. 51	72555 Metzingen	30.09.2004
RAin Juliane Hanack	(FA FamR)	Richard-Strauß-Str. 4	72336 Balingen	07.10.2004
RA Dr. Rüdiger Werner	(FA SteuerR)	Hirschgraben 3	88214 Ravensburg	12.11.2004
RAin Claudia Scherzinger	(FA SteuerR)	Charlottenstr. 28	72764 Reutlingen	19.11.2004
RA Christian Kühn	(FA SteuerR)	Eberhardstr. 1	72764 Reutlingen	19.11.2004
RA Oliver Haaga	(FA SteuerR)	Wilhelm-Maybachstr. 1	72108 Rottenburg	19.11.2004

Neuzulassungen vom 07.08.2004 bis 30.11.2004

Ursula Burkhardt	Obere Wässere 4	72764 Reutlingen	30.08.2004
Hans Eisenbrand	Waldhörnlestr. 18	72072 Tübingen	30.08.2004
Martina Fränkel	Tiergartenweg 19	72124 Pliezhausen	30.08.2004
Nicole Groth	Talstraße 67 A	72218 Wildberg	30.08.2004
Meike Hoppe	Karlstraße 7	88512 Mengen	30.08.2004
Daniel Leithäuser	Laubacherweg 44	88416 Ochsenhausen	30.08.2004
Simon Steiner	Weidenweg 22	72488 Sigmaringen	30.08.2004
Dr. Mathias Wahl	Am Echazufer 24	72764 Reutlingen	30.08.2004
Clemens Forster	Ursrainer Ring 105	72076 Tübingen	20.09.2004
Dorothea Meißner	Königstraße 61	78628 Rottweil	27.09.2004
Dr. Rainer Ullrich	Im Hörnle 34	72800 Eningen	27.09.2004
Christina Blanken	Am Echazufer 24	72764 Reutlingen	27.10.2004
Markus Bogenschütz	Ganswies 4	72406 Bisingen	27.10.2004
Florian Egermann	Tegernaustraße 5	72336 Balingen	27.10.2004
Alexander Rose	Engelgasse 20	72108 Rottenburg	27.10.2004
Claudia Schanz	Federburgstraße 48	88214 Ravensburg	27.10.2004

Fortsetzung nächste Seite →

Herausgeber
 Rechtsanwaltskammer Tübingen
 Christophstraße 30
 72072 Tübingen
 Telefon 07071 / 7 93 69 10
 Telefax 07071 / 7 93 69 11
 E-Mail: info@rak-tübingen.de

Verantwortlich
 Rechtsanwalt Peter Rusch
 Bahnhofstraße 48
 78532 Tuttlingen
 Telefon 07461 / 80 81
 Telefax 07461 / 48 26
 E-Mail: frick-rusch@t-online.de

Grafik und Layout
 Lorenz Communication
 Rommelstraße 5
 70376 Stuttgart
 www.lorenz-com.de

KAMMERVERSAMMLUNG

Die nächste Kammerversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen findet am

**23. April 2005 um 11 Uhr
 im Landgericht Hechingen statt.**

Herr Prof. Dr. Christoph Hommerich wird anlässlich dieser Kammerversammlung zum Thema **„Die Anwaltschaft unter Modernisierungszwang – ein freier Beruf im Spannungsfeld von Regulierung und Deregulierung“** vortragen.

PERSONALIEN

<i>Name:</i>	<i>Kanzleianschrift:</i>		<i>seit:</i>
Ralph Wichmann	Talsberg 5	72514 Inzigkofen	27.10.2004
Andreas Wolfangel	Lenzhalde 30	72280 Dornstetten	27.10.2004
Dragan Alexander	Markusstr. 4	72760 Reutlingen	15.11.2004
Wolfgang Dahler	Alter Postplatz 19	88400 Biberach	15.11.2004
Peter Gröschl	Seestraße 42	88214 Ravensburg	15.11.2004
Marc Hufschmidt	Hügelstr. 20	72202 Nagold	15.11.2004
Rüdiger Mack	Königstr. 22	78628 Rottweil	15.11.2004
Patricia Ostertag	Oberndorfer Str. 44	78713 Schramberg	15.11.2004
Falko Rauscher	Weibermarkt 8	72764 Reutlingen	24.11.2004

Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft

Dagmar Drewnitzki	Lindbergstr. 2	88074 Meckenbeuren	09.11.2004
Thomas Meyer	Glückstraße 5	88046 Friedrichshafen	09.11.2004

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 07.08.2004 bis 30.11.2004

Dr. Gabriele Beiter	Burgstraße 6	88212 Ravensburg	19.08.2004
Martin Lüderitz	Obere Wässere 4	72764 Reutlingen	15.09.2004
Elvine Eckert-Ragab	Drosselweg 11	72411 Bodelshausen	30.09.2004
Joachim Zink	Bahnhofstr. 22	88069 Tett nang	30.09.2004
Nicole Ferrari	Liebfrauenstraße 39	88250 Weingarten	19.10.2004
Michael Neher	Grüner Weg 32	88400 Biberach	19.10.2004
Florian Kress	Herrenberger Str. 1	72202 Nagold	02.11.2004

Ausgeschiedene Mitglieder

Ullrich Bauer	Reutlingen		18.10.2004
Susanne Bosch	Ravensburg		22.09.2004
Andreas J. Bossenmayer	Reutlingen		20.09.2004
Hermann Buck	Biberach		06.09.2004
Nina Gribling	Ravensburg		26.11.2004
Antje Hartmann	Tübingen		22.11.2004
Silke Hasse	Leutkirch		27.08.2004
Friedrich Michael Hauser	Metzingen		10.11.2004
Claudia Krapfl	Leutkirch		13.09.2004
Tanja Moewert	Biberach		08.09.2004
Sybille Schatz	Sigmaringen		24.11.2004
Martin Schmid	Reutlingen		09.09.2004
Anette Schwarz	Rottweil		10.08.2004
Dieter Wagner	Langenargen		02.11.2004
Melanie Wambach	Nagold		13.09.2004
Julia Wenmakers	Reutlingen		21.09.2004
Nils Willhöft	Tett nang		12.08.2004

Verstorbene Mitglieder

Keyser, Dr. Hans-Joachim	Lichtenstein	11.08.2004	53 Jahre
Schwarz, Jürgen	Rottweil	14.08.2004	59 Jahre
Schmidtke, Dr. Jur. Hans	Reutlingen	19.09.2004	78 Jahre